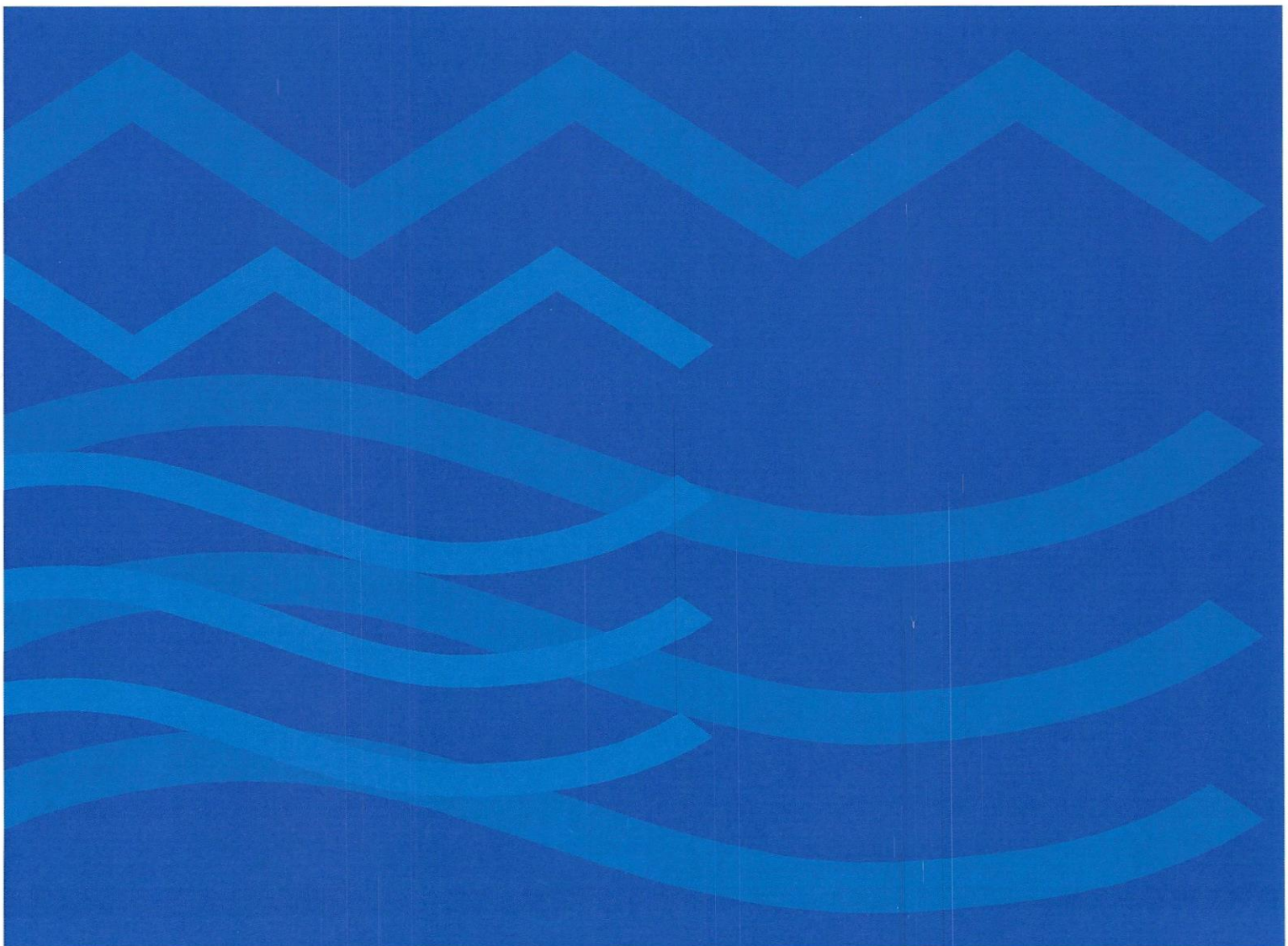


Schlussbericht
über die
örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses
des
Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Calw

für das Wirtschaftsjahr
2015



1. Inhalt

1.	Inhalt	2
2.	Allgemeines	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Beteiligungen	4
2.3	Steuerpflicht	4
2.4	Prüfungsauftrag	5
2.5	Prüfungsumfang	5
2.6	Wirtschaftsplan 2015.....	6
2.7	Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2015	6
2.7.1	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	6
2.7.2	Eingesetzte EDV-Verfahren	6
3.	Bilanz - Aktiva	7
3.1	Kapitalaufbringungsverpflichtung des Landkreises Calw	7
3.2	Anlagevermögen	7
3.3	Finanzanlagen	7
3.4	Umlaufvermögen.....	8
3.4.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	8
3.4.2	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen...	9
3.4.3	Forderungen an den Landkreis.....	9
3.4.4	Sonstige Vermögensgegenstände	9
3.4.5	Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10
3.4.6	Rechnungsabgrenzungsposten	10
3.4.7	Kapitalaufbringungsverpflichtung (Gebührenzahler bzw. Landkreis Calw)	10
4.	Bilanz - Passiva	11
4.1	Eigenkapital	11
4.1.1	Stammkapital	11
4.1.2	Jahresgewinn.....	11
4.1.3	Rückstellungen	11
4.1.4	Deponiefolgekosten	12
4.1.5	Nachrichtlich: Entwicklung der Rücklage für Deponiefolgekosten.....	12
4.1.6	Gebühren- / Kostenüberdeckungen.....	12
4.1.7	Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB).....	13
4.2	Verbindlichkeiten	13
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	13
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13
4.2.4	Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Calw	13
4.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	14
5.	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Planvergleich.....	15
6.	Lagebericht.....	16
7.	Bestätigungsvermerk	17
8.	Verwendete Abkürzungen.....	17

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.12.1993 beschlossen, die Abfallwirtschaft ab 01.01.1994 in Form eines Eigenbetriebs zu führen und die dafür notwendige Betriebssatzung erlassen. Zum 01.01.1997 wurde die Betriebssatzung neu gefasst (KT-Beschluss v. 04.11.1996, § 6). Unter anderem wurden die Zuständigkeiten des Kreistags, des Umweltausschusses als Betriebsausschuss und der Geschäftsleitung neu festgelegt. Inzwischen wurde die Betriebssatzung viermal geändert. Mit der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2001 wurde das Stammkapital auf -0- DM festgesetzt und gänzlich an den Kämmereihaushalt zurückgeführt. Die 4. Änderungssatzung vom 16.07.2012 führte dazu, dass der Umweltausschuss bzw. Betriebsausschuss nun aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisrätinnen/Kreisräten besteht. Sitz des Eigenbetriebs ist Nagold.

Der Landkreis ist nach § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) i. d. F. vom 14.10.2008, GBl. S. 370 verpflichtet, die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Nach § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Abfallwirtschaftsbetrieb wegen dieser gesetzlichen Verpflichtung als ein nichtwirtschaftliches Unternehmen anzusehen. Im gleichen Absatz wird bestimmt, dass auch solche Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

Zweck des Eigenbetriebs ist seit 01.01.2001 die Aufgabenerfüllung bei der Vermeidung, Entsorgung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Calw sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen einschließlich Altanlagen, soweit vorstehende Aufgaben nicht im Rahmen des Betreibervertrags durch die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH wahrgenommen werden. Der AWB kann innerhalb seines Betriebszweckes Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und sich an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen (§ 2 der Betriebssatzung i. d. F. vom 16.07.2012).

AWG - Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH

Der Kreistag hat am 11.12.2000 die Gründung der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH zum 01.01.2001 mit einer Stammeinlage von 200.000 EUR als 100 %-ige Tochter des Landkreises beschlossen. Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2001 wurde die Stammeinlage von 200.000 EUR zum 01.01.2002 durch den AWB übernommen und dem Landkreis erstattet. Durch den ebenfalls beschlossenen Entsorgungs- und Betreibervertrag vom 12.12.2000 wurden die operativen Tätigkeiten aus dem AWB herausgenommen und diese der neuen Gesellschaft übertragen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2020. Der Landkreis Calw hält 100 % der Anteile an der AWG. Im Jahr 2003 wurde der Sitz der Gesellschaft von Calw nach Nagold verlegt.

Die AWG unterliegt nicht mehr der Jahresabschlussprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt. Nach § 103 Abs.1 Ziffer 5 Buchstaben c) und e) GemO wird der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem beauftragten Abschlussprüfer geprüft, wobei das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag verankert sein muss. Dies ist in § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags i. d. F. vom 10.07.2001 geschehen.

USN – Umwelt-Service Nordschwarzwald GmbH

Ebenfalls am 11.12.2000 hat der Kreistag der Gründung der USN zugestimmt. Gesellschafter der USN sind zu 51 % die AWG und zu 49 % die ALBA AG Berlin. Die USN hat ab dem Jahr 2002 die öffentliche Sammlung des Hausmülls und bestimmte Dienstleistungen für gewerbliche Kunden übernommen. Im Jahr 2003 wurde der Sitz der Gesellschaft von Calw nach Nagold verlegt. Zur Jahresabschlussprüfung bzw. zur überörtlichen Prüfung wird auf die entsprechenden Ausführungen zur AWG verwiesen.

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO). Nach § 3 EigBG gelten für den Abfallwirtschaftsbetrieb ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die sonstigen für Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

Organe des Eigenbetriebs sind
der Kreistag (§ 9 EigBG),
der Umweltausschuss als Betriebsausschuss (§ 7 EigBG),
die Betriebsleitung (§ 4 EigBG), bestehend aus dem Geschäftsführer.

Vom 01.10.2008 bis zum 15.10.2014 war Herr Dr. Manfred Kriek Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsbetriebes. Interimsgeschäftsführer bis zum Antritt des neuen Geschäftsführers war Herr Albrecht Reusch (Dezernent im Landratsamt Calw). Seit dem 01.04.2015 ist Herr Christian Gmeiner neuer Geschäftsführer.

Finanzwirtschaftlich ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen des Landkreises getrennt zu verwalten und nachzuweisen (§ 12 EigBG).

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises (§ 13 EigBG). Er führt seine Bücher nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Das Eigenbetriebsgesetz bestimmt in § 12 Abs. 2 Satz 1, dass der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Nach Satz 2 kann bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen wie dem AWB auf die Ausweisung eines Stammkapitals verzichtet werden.

2.2 Beteiligungen

Der Landkreis ist über den AWB seit 1998 Mitglied im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB). Die Beteiligung des Landkreises am RBB beträgt 21,28 %, was einem Verbrennungskontingent von 29.900 t/Jahr entspricht.

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtete sich der Landkreis Calw, ab dem 01.01.1999 nichtinerte Siedlungsabfälle von der Stadt Pforzheim zu übernehmen. Die reguläre Vertragslaufzeit endet am 31.12.2023. Der Vertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt Pforzheim wurde 2006 modifiziert. Vom Verbrennungskontingent des Landkreises Calw wurden 15.500 t/a an die Stadt Pforzheim vertraglich abgetreten.

2.3 Steuerpflicht

Die Abfallentsorgung wird von der Finanzverwaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeordnet und damit als hoheitliche Tätigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaft angesehen. Sie kann deshalb nicht Gegenstand eines (steuerpflichtigen) „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) sein. Somit unterliegt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

nicht der Steuerpflicht. Allerdings werden die Ausschüttungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft an den Abfallwirtschaftsbetrieb versteuert. Im Jahr 2015 sind 0 EUR Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag angefallen (2014: 0 €).

2.4 Prüfungsauftrag

Die Landkreisordnung (LKrO) bestimmt in § 48, dass auf die Wirtschaftsführung des Landkreises die für die Gemeindegewirtschaft geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass nach § 111 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen hat, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts sind nach § 112 GemO und nach § 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises vom 17.12.2001

5. die Prüfung der Wirtschaftsführung, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge, die Kassenüberwachung einschließlich der Kassenprüfungen,
6. die Prüfung der Vergaben vor der Zuschlagserteilung (Wertgrenzen siehe hierzu Verfügung des Landrats vom 20.12.2001).

2.5 Prüfungsumfang

Geprüft wurden:

- der Jahresabschluss und der Lagebericht,
- die Buchführung in Stichproben
Die letzte turnusmäßige Prüfung der Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebes einschließlich Zahlstellenprüfung wurde im Zeitraum 14.07.-27.08.2015 durchgeführt. Die Prüfungen haben keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.
- Anlagennachweis in Stichproben,
- Prüfung von Vergaben nach VOB/VOL u.a., ab bestimmten Wertgrenzen auch vor der Zuschlagserteilung (sog. Visaprüfung).

Die folgenden Prüfungsbemerkungen beschränken sich auf die wichtigsten Punkte des Jahresabschlusses samt den Anlagen.

2.6 Wirtschaftsplan 2015

Vor Beginn des Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen. Der Kreistag hat am 23.03.2015 den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2015 (siehe Seiten 841 ff. des Haushaltsplans 2015) beschlossen.

2.7 Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2015

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen (§ 16 EigBG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Berichtsjahr selbst erstellt. Ein Entwurf wurde am 20.04.2016 vorgelegt. Den Prüfbericht von EversheimStuible Treuberater GmbH (Wirtschaftsprüfer) haben wir am 08.06.2016 erhalten, die Endfassung des Jahresabschlusses am 08.06.2016. Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang sind entsprechend § 18 EigBG, §§ 8, 9 und 10 EigBVO nach den Formblättern 1, 2 und 4 gegliedert. Beim Aufstellen der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung sind, sofern der Gegenstand des Betriebs eine abweichende Gliederung bedingt, Abweichungen von der Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1 der EigBVO) bzw. Formblatt 4 (Anlage 4 der EigBVO) möglich (vgl. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO).

2.7.1 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Jahr 2012 eine allgemeine Finanzprüfung des Landkreises einschließlich des Abfallwirtschaftsbetriebs durchgeführt. Die Prüfung erfolgte für die Wirtschaftsjahre 2005 – 2010. Der Prüfbericht vom 09.11.2012 lag dem Kreistag bereits vor. Die Prüfung ist abgeschlossen, das Regierungspräsidium Karlsruhe hat dies mit Schreiben vom 30.04.2014 bestätigt.

2.7.2 Eingesetzte EDV-Verfahren

Die Rechnungslegung des Eigenbetriebs nach der kaufmännischen Doppik wird unter Anwendung der Diamant/ 3 IQ / Version 3.6 - mit einer Im-Haus-Lösung seit dem 01. Januar 2001 durchgeführt. Mit dem 31.10.2014 wurde ein Prüfbericht über die Prüfung des Softwareproduktes DIAMANT/ 3 IQ in der Version 3.4 durch die KPMG ausgestellt.

Das Anlagevermögen wurde mittels eines Anlagenprogramms (ANBU) desselben Verfahrens fortgeführt.

Für die Erfassung der Anzahl der Leerungen beim Hausmüll setzt der AWB seit 2007 das autonome Verfahren „EnviData“ vom Envicomp Systems ein.

Das Personalwesen wird mit dem EDV-Verfahren „DVV-Personal, SAP“ zentral im Landratsamt abgewickelt. Es besteht ein Testat der GPA vom 10.09.2012.

Für das Mahn- und Beitreibungswesen wird das Verfahren „AVISO“ von Data Team, Weinstadt, eingesetzt. Es besteht ein Testat der GPA vom 16.10.2015.

3. Bilanz - Aktiva

3.1 Kapitalaufbringungsverpflichtung des Landkreises Calw

Nach den im Jahre 2010 erstmals angewandten Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wird die Kapitalaufbringungsverpflichtung seit 2010 nicht mehr an der bisherigen Stelle, sondern als Sonderposten am Ende der Seite Aktiva in der Bilanz ausgewiesen. Auf die Entwicklung der Kapitalaufbringungsverpflichtung (Gebührenzahler bzw. Landkreis Calw) wird auf S. 10 Ziffer 3.4.7 dieses Berichts eingegangen.

3.2 Anlagevermögen

Die nach § 6 Abs. 1 EigBVO vorgeschriebene Anlagenbuchführung erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2001 mit Hilfe des EDV-Programms ANBU Diamant-Software.

Die immateriellen Vermögensgegenstände (Lizenzen u. Rechte) sind im Berichtsjahr nach wie vor mit einem Erinnerungswert von 2 EUR ausgewiesen.

Sachanlagen	Grundstücke	Bauten auf fremd.	Fahrzeuge f. Pers.-	Maschinen und	Betriebs- und Ge-	Gesamt
	ohne Bauten	Grundstücken	u. Güterverkehr	masch. Anlagen	schäftsausstattg	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.01.2015	104.901,51	166.412,25	1,00	2,00	425,00	271.741,76
Zugänge	0,00	1.450.985,43	0,00	0,00	0,00	1.450.985,43
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	18.381,00	0,00	0,00	282,00	18.663,00
Abschreibungen Deponiefolge- kostenbereich	0,00	1.450.981,43	0,00	0,00	0,00	1.450.981,43
31.12.2015	104.901,51	148.035,25	1,00	2,00	143,00	253.082,76

Bei den Sachanlagen waren im Jahr 2015 Zugänge in Höhe von 1.450.985,43 EUR zu verzeichnen. Abgänge sind keine entstanden, allerdings bestehen Abschreibungen in Höhe von 1.469.644,43 EUR. Die Zugänge sind im Wesentlichen für eine Schachtsanierung in der Deponie Waldorf (1.351.632,45 €), für eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Deponie Oberhaugstett (28.222,04 €), eine Oberflächenabdichtung in Oberhaugstett (22.482,67 €) und eine weitere Abdichtung (48.648,27 €) entstanden.

Der nach § 10 Abs. 2 EigBVO geforderte Anlagennachweis entspricht der vorgeschriebenen Form und ist in Anlage 3/4 zum Jahresabschluss zutreffend aufgestellt.

3.3 Finanzanlagen

	2015	2014	2013
	EUR	EUR	EUR
Restmüllheizkraftwerk (RBB)			
Beteiligung zum 01.01.	281.273,59	281.273,59	281.273,59
Aufstockung	0,00	0,00	0,00
Beteiligung zum 31.12.	281.273,59	281.273,59	281.273,59
Anteile AWG (100 %)	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Summe	481.273,59	481.273,59	481.273,59

3.4 Umlaufvermögen

3.4.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (S. 15 JA)

Weniger
zweifelhafte
Forderungen

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Abfallgebühren	974.689,52	991.737,40	849.749,92
Deponiegebühren	85.805,81	147.660,69	55.379,59
Forderung gg. AWG s. Ford. gg verb. Unternehmen	-----	-----	-----
Gebührenunterdeckung aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
	<u>1.060.495,33</u>	<u>1.139.398,09</u>	<u>905.129,51</u>
debitorischer Kreditor	0,00	0,00	0,00
./. Ford. deren Begleichung zweifelhaft	-296.198,87	-320.458,90	-248.793,24
./. Pauschalwertberichtigung	-15.953,75	-19.131,68	-13.175,60
Summe Forderungen	748.342,71	799.807,51	643.160,67

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist auch die Forderungen aus Abfall- und Deponiegebühren aus, die zwar noch nicht niedergeschlagen sind, deren Begleichung nach mehreren erfolglosen Beitreibungsversuchen jedoch zweifelhaft ist. Auf Seite 15 des Jahresabschlusses ist sowohl die Einzelwertberichtigung als auch die Pauschalwertberichtigung ausführlich dargestellt. Die offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mussten in 2015 im Wege der Wertberichtigung um insgesamt 312.152,62 EUR berichtigt werden (2014: 339.590,58 EUR).

Die folgende Aufstellung zeigt, die Entwicklung der Abfallgebühren, Forderungsverluste und der zweifelhaften Forderungen.

	Offene Forderungen aus Abfallgebühren (EUR)	Forderungsverluste in G+V (EUR)	zweifelhafte Forderungen (EUR)
2008	863.116,62	147.459,89	206.052,30
2009	759.230,13	101.337,61	148.662,61
2010	686.843,08	89.873,75	134.788,77
2011	678.036,04	57.310,46	117.382,52
2012	658.402,63	58.634,87	150.949,83
2013	849.749,92	34.351,70	248.793,24
2014	991.737,40	61.580,71	320.458,90
2015	974.689,52	42.358,12	296.198,87

Die am 31.12.2015 offenen Forderungen aus Abfallgebühren in Höhe von 974.689,52 EUR waren zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht alle auch bereits fällig. Zum 31.12.2015 waren tatsächlich nur Forderungen in Höhe von 491.147,05 EUR offen und fällig (2014: 610.120,76 EUR, 2013: 381.813,56 EUR, 2012: 157.326,03 EUR). 569.348,28 EUR haben Forderungen betroffen, die erst im März 2016 fällig wurden, da die Endabrechnung der Abfallgebühren 2015 erst mit dem Jahresabfallgebührenbescheid zu Beginn des Jahres 2016 erfolgte.

Seit Jahren erfolgt die Beitreibung offener Forderungen sehr erfolgreich durch eigenes Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs. Über direkte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an die Bank wird die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern gering gehalten.

Hinsichtlich der Zahl der offenen Forderungen ist darauf hinzuweisen, dass die Abfallgebühren nach dem sog. Haushaltstarif erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass es relativ viele Gebührensschuldner gibt. Eine deutliche Verringerung der Schuldnerzahl – und damit auch des erforderlichen Aufwandes für die Gebührenerhebung – könnte erreicht werden, wenn auf einen grundstücksbezogenen Tarif umgestellt würde. Dies hätte auch bezüglich der Forderungssicherung einen Vorteil; seit Inkrafttreten des KAG 2009 ruhen nach § 13 Abs. 3 KAG auch Gebührenforderungen aus grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück und könnten somit vollstreckt werden. (Vgl. auch GPA Prüfbericht vom 09.11.2012 Rdnr. 115.)

3.4.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen

	2015	2014	2013
aus Darlehen Stand 01.01.	3.324.311,25	2.801.061,25	391.061,25
Verstärkungsmittel an AWG	0,00	1.000.000,00	2.820.000,00
abzgl. Tilgung	466.750,00	476.750,00	410.000,00
aufgelaufene Zinsen	37.925,13	49.333,50	32.377,25
aus Darlehen Stand 31.12.	2.857.561,25	3.324.311,25	2.801.061,25
Ausschüttungsanspruch	0,00	0,00	0,00
AWG debitorischer Kreditor	0,00	407.673,94	594.085,17
Forderungen gegenüber AWG	310.778,45	235.362,22	538.694,14
Forderungen gegenüber USN	3.353,08	1.443,30	1.780,56
	3.171.692,78	3.968.790,71	3.935.621,12

Der AWG wird seit Jahren ein betragsmäßig offenes Darlehen gewährt. Die Entwicklung des Darlehens ist auf Seite 17 des Jahresabschlusses schlüssig dargestellt.

Die Höhe des Zinses wird jährlich festgesetzt. Dabei entspricht der Zinssatz einem mehrjährigen Mittel und betrug deshalb auch im Wirtschaftsjahr 2015 trotz des allgemein niedrigen Zinsniveaus 3 %. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt jährlich nachträglich.

3.4.3 Forderungen an den Landkreis

Es waren zum 31.12.2015 über den Jahreswechsel hinweg Forderungen in Höhe von 32.998,52 EUR gegen den Landkreis Calw ausgewiesen. Unter dieser Position werden Kassenkredite die der AWB dem Landkreis gewährt ausgewiesen. Die Abbildung in der Bilanz ist eine stichtagsbezogene Betrachtung unterjährig gewährt der AWB dem Landkreis Calw durchaus Kassenkredite. Die Konditionen entsprechen jeweils dem Durchschnitt des Zinssatzes Festgeldanlage AWB bei der Bank und dem Zinssatz bei der Inanspruchnahme eines Kassenkredites des Landkreises bei der Bank. Hieraus ergeben sich für den Landkreis günstigere Fremdkapitalzinsen und für den AWB ein günstigerer Anlagezinssatz.

3.4.4 Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Lohn- und Gehaltsvorschüsse	5.451,22	4.532,38
Geldtransit (Kassen)	5.972,92	8.992,56
debitorische Kreditoren	420,71	138.816,16
	11.844,85	152.341,10

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Posten, die dem Wirtschaftsjahr 2015 zuzurechnen sind, deren Vereinnahmung jedoch erst nach Ablauf des Betrachtungsjahres erfolgt.

3.4.5 Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2015	31.12.2014
		EUR
Vorschüsse Dep.kassen und Hauptkasse	5.813,45	5.891,69
Kontokorrentkonten	268.932,51	312.882,19
Festgeldkonten	0,00	0,00
Tagesfestgeldkonto	10.402.027,45	10.913.157,05
Summe	10.676.773,41	11.231.930,93

3.4.6 Rechnungsabgrenzungsposten

Für das Jahr 2015 gibt es keinen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Auszahlung vor 31.12. / Aufwand nach 31.12.). Der Betreibervertrag Biomüllkompostierungsanlage wurde zum 31.12.2011 gekündigt. Diese Rechnungsabgrenzungsposten werden in der Bilanz nicht mehr aufgeführt. Darüber hinaus sind auch keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (Einzahlung vor 31.12 / Ertrag nach 31.12).

3.4.7 Kapitalaufbringungsverpflichtung (Gebührenzahler bzw. Landkreis Calw)

Dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wurde bei dessen Ausgliederung aus dem Kreishaushalt zum 01. Januar 1994 weniger Eigenkapital als erforderlich mitgegeben. Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Rückstellungen für die Deponiefolgekosten auch erst sukzessive erwirtschaftet werden und auch nicht sofort anfallen. Der Landkreis hat die Verpflichtung, den Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten. Deshalb wurde damals eine Kapitalaufbringungsverpflichtung übernommen, die dann in Anspruch genommen werden muss, wenn der noch ausstehende Betrag nicht über Gebühren erwirtschaftet werden kann. Nach den erstmals zum 01. Januar 2010 angewandten Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wird die Forderung an den Landkreis seither als Sonderposten am Ende der Aktiva ausgewiesen, da der Anspruch nicht eingefordert ist.

Die Entwicklung der Kapitalaufbringungsverpflichtung 2015 (vgl. S. 19 Jahresabschluss AWB) stellt sich wie folgt dar:

Stand zum 01.01.2015	43.901.005,98 EUR
abzüglich Jahresüberschuss 2014	1.098.462,10 EUR
Verrechnung mit der Zufuhr zur Rückstellung für Deponiefolgekosten	0,00 EUR
Stand zum 31.12.2015	42.802.543,88 EUR

4. Bilanz - Passiva

4.1 Eigenkapital

4.1.1 Stammkapital

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital ist als solches in der Bilanz auszuweisen. Bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen, zu denen der Abfallwirtschaftsbetrieb gehört, ist jedoch die Ausweisung eines Stammkapitals keine Pflicht (§ 12 Abs. 2 EigBG). Mit Beschluss des Kreistags vom 17.12.2001 wurde das Stammkapital mit Wirkung zum 01.01.2002 auf – 0 - festgesetzt.

4.1.2 Jahreshesgewinn

EUR	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	1.064.465,00	1.098.462,10	1.101.859,78	1.359.880,10

Beim Jahresgewinn ist grundsätzlich zwischen dem hier maßgeblichen handelsrechtlich ermittelten Ergebnis und der gebührenrechtlich zu ermittelnden Gebührenüber- bzw. -unterdeckung zu differenzieren.

Das nach handelsrechtlichen Vorschriften vorläufig ausgewiesene Jahresergebnis beträgt 1.127.770,29 EUR. Es erfolgt eine Bereinigung der Gebührenüberdeckungen 2015 in Höhe von 63.305,29 EUR, so dass schließlich ein Jahresgewinn in Höhe von 1.064.465,00 EUR verbleibt. (Vgl. Jahresabschluss Anlage 5)

Über die Verwendung des **Jahreshesgewinns 2015** hat der Kreistag nach § 4 Ziffer 7 der Betriebssatzung zu beschließen (siehe Ziffer 7 „Bestätigungsvermerk“ dieses Berichts).

4.1.3 Rückstellungen

Übersicht der in 2015 gebildeten Rückstellungen (vgl. S. 21 JA AWB):

	01.01.2015 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2015 EUR
Deponiefolgekosten	57.009.446,81	2.410.382,55	0,00	798.391,85	55.397.456,11
Kostenüberdeckung 2012	1.005.597,51	1.005.597,51	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung 2013	499.465,21	44.402,49	0,00	0,00	455.062,72
Kostenüberdeckung 2014	11.022,07	0,00	0,00	0,00	11.022,07
Kostenüberdeckung 2015	0,00	0,00	0,00	123.219,89	123.219,89
RBB Böblingen Nachzahlung 2015	0,00	0,00	0,00	103.392,00	103.392,00
RBB Böblingen Mehrmenge 2014	220.800,00	0,00	0,00	57.100,00	277.900,00
RBB Böblingen Nachzahlung 2014	216.000,00	216.000,00	0,00	0,00	0,00
Entsorgungs- und anteilige Verwertungskosten	154.109,00	154.109,00	0,00	134.285,00	134.285,00
Rekultivierung Erddeponie	3.991,38	0,00	0,00	304,30	4.295,68
Ausstehende Rechnungen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
RA Kosten für anstehende Klagen	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
Prüfungskosten	20.000,00	20.000,00	0,00	21.000,00	21.000,00
Altersteilzeit	11.770,90	11.770,90	0,00	0,00	0,00
Resturlaub	53.600,00	53.600,00	0,00	50.700,00	50.700,00
Summe	59.260.802,88	3.915.862,45	0,00	1.288.393,04	56.633.333,47

Rückstellungen sind nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden im Jahr 2015 aufgelöst (vgl. Stellenübersicht JA 2015 S. 9).

4.1.4 Deponiefolgekosten

Die Deponiefolgekosten haben zum 31.12.2015 einen Stand in Höhe von 55.397.456,11 EUR. (Siehe Jahresabschluss 2015 Anlage 3/7)

Entgegen der Planung wurden Investitionen auf die Folgejahre verschoben. Seit 2010 ist eine Rückstellungsauflösung veranschlagt. Nach dem BilMoG müssen Rückstellungen, deren Laufzeit über das Jahr 2024 hinausgehen, abgezinst werden. Die Abzinsung hat nach den Abzinsungssätzen der Deutschen Bundesbank (vgl. § 253 Abs. 2 HGB) zu erfolgen, die zu erwartende Preissteigerungsraten sind entsprechend zu berücksichtigen. Es wird entsprechend ein Zinssatz von 3,54 % (2014: 4,08 %) angesetzt. Die Abzinsung der Rückstellung führt zu einem nicht zahlungswirksamen Ertrag. Dieser ist in den Folgejahren wieder aufzulösen. Die Rückstellungszuführung zu den Deponiefolgekosten 2015 basiert auf einem Einlagerungsvolumen von 8.700 m³ x Nachsorgekosten von 18,81 EUR/m³ = 163.647,00 EUR.

4.1.5 Nachrichtlich: Entwicklung der Rücklage für Deponiefolgekosten

Der Landkreis ist für die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Abdichtung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien verantwortlich. Zur Finanzierung der hierfür zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten, die nach der Schließung der Abfalldeponien anfallen werden, wird seit 1992 eine Rücklage angesammelt. Die Zuführungsrate im Jahr 2015 betrug 1.100.000 EUR (Vorjahr 1.099.000 EUR). Sie ist in der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation eingerechnet. Die Zuführungsrate sowie die Zinsen (Verzinsung 0,4 %) werden der Deponiefolgekosten-Rücklage zugeführt. Entnommen werden im laufenden Jahr getätigte Nachsorge-Investitionen sowie die laufenden Betriebskosten. Die Zusammensetzung ist auf der Seite 25 des Jahresabschlusses ausführlich dargestellt.

Entwicklung der Folgekostenrücklage	2015	2014
Stand 01.01.	12.877.426,15	13.233.203,92
Zuführung Deponiefolgekosten-Rücklage	1.100.000,00	1.099.000,00
Zinsen	51.509,70	52.892,82
abzüglich		
Deponiefolgekosten-Investitionen		
Laufende Betriebskosten	2.410.382,55	1.497.670,59
Stand 31.12.	11.618.553,30	12.887.426,15

Die dargestellte Deponiefolgekosten-Rücklage ist keine Bilanzposition. Sie soll jedoch die Entwicklung und den jeweiligen Stand der zugeführten Beträge sowie deren Verwendung darstellen.

4.1.6 Gebühren- / Kostenüberdeckungen¹

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen.

Die im Wirtschaftsjahr 2012 entstandene Kostenüberdeckung in Höhe von 1.705 TEUR wurde bereits im Wirtschaftsjahr 2014 mit einem Betrag von 700 TEUR zur Gebührenstabilität verwendet. Der restliche Betrag in Höhe von 1.005 TEUR wurde im Wirtschaftsjahr 2015 ausgeglichen (vgl. JA 2015 S. 21 – Auflösung Rückstellung Kostenüberdeckung 2012).

¹Eine Kostenüberdeckung liegt vor, wenn die Gebühreneinnahmen höher sind, als die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Im Sprachgebrauch wird häufig von einer Gebührenüberdeckung gesprochen.

Die Kostenüberdeckung 2013 in Höhe von 499 TEUR wurde im Wirtschaftsjahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von 44 TEUR verwendet.

Die Kostenüberdeckungen in Höhe von 11 TEUR im Wirtschaftsjahr 2014 und die Kostenüberdeckung 2015 in Höhe von 123 TEUR werden in künftigen Jahren zur Gebührenstabilität beitragen.

4.1.7 Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB)

Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Restmüllheizkraftwerkes Böblingen (RBB) werden je nach Beteiligung (vgl. Ziffer 2.2) auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Höhe der Aufwendungen ist erst nach Abschluss des Wirtschaftsjahres bekannt. Insofern erfolgt seitens des Zweckverbandes eine genaue Abrechnung mit dem Vorliegen der Echtzahlen (Nachzahlungen). Aus diesem Grund werden korrekterweise beim AWB entsprechend Rückstellungen gebildet, die mit der Endabrechnung aufgelöst werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 ist mit einem anteiligen Fehlbetrag in Höhe von 103 TEUR zu rechnen. (vgl. JA S. 27 u. 21).

Für 2014 wird bei einem Preis in Höhe von 70,00 €/t Restabfall und einer Mehrmenge in Höhe von 3.950 t mit einem erhöhten Aufwand von 278 TEUR gerechnet. Dies entspricht einer Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 57 TEUR.

Der für das Geschäftsjahr 2014 zurückgestellte anteilige Fehlbetrag in Höhe von 216 TEUR wurde 2015 erfolgsneutral verbraucht.

4.2 Verbindlichkeiten

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
EUR	EUR	EUR
68.404,46	211.791,77	96.175,35

4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
EUR	EUR	EUR
192.721,79	7.699,22	8.657,12

Die Verbindlichkeiten betreffen die AWG.

4.2.4 Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Calw

31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
EUR	EUR	EUR
105.300,00	105.391,00	95.038,00

Es handelt sich hierbei um Verbindlichkeiten des AWB gegenüber dem Landkreis zum 31.12.2015. Verbindlichkeiten entstehen, indem ein Aufwand nicht in dem Jahr, indem er tatsächlich anfällt ausbezahlt wird. Ein Betrag von 105.300 EUR ist im Jahr

2015 für die Verwaltungskostenumlage an den Landkreis Calw entstanden, tatsächlich beglichen wurde diese erst im Jahr 2016.

4.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		
	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR	EUR
	114.329,78	122.747,61	239.057,66

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Gutschriften von Gebührenzahlern, die sich in Folge von Änderungen bezüglich deren Gebührentatbeständen im Laufe des Geschäftsjahres 2015 ergeben haben (103.494,28 EUR – kreditrische Debitoren).

5. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) 2015 ist auf den Seiten 33 ff. des Jahresabschlusses AWB vollständig und ausführlich dargestellt. In dem nachfolgenden Mehrjahresvergleich sind die Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge der wichtigsten Positionen mit Vorjahresvergleich abgebildet.

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2014	2013
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse			
Restmüll	10.120	9.972	9.946
Selbstanlieferer	2.452	2.612	2.260
Übernahme Abfälle Pforzheim	2.667	2.861	2.611
Verwertungserlöse	1.414	1.540	1.498
Sonstige Erlöse	98	2	261
Summe Umsatzerlöse	16.751	16.987	16.576
Sonstige betriebliche Erträge			
Erträge a. der			
Zuführung zur			
Kapitalaufbringungsverpflichtung	0	12.450	0
Vermind. Nachsorgerückstellg.	2.410	1.498	895
Auflösung Kostenüberdeckung	1.050	700	20
Auflösung sonst. Rückstellungen	0	0	8
aus Kostenersatz AWG	214	235	279
übrige	179	131	294
Summe sonstige betriebliche Erträge	3.853	15.014	1.496
Materialaufwand bezogene Leistungen			
Verwertungskosten	6.239	6.630	6.468
Kostenersatz an AWG	8.766	8.587	8.284
übriger Aufwand	118	129	203
Summe Mat.aufw. für bezogene Leistungen	15.123	15.346	14.955
Personalaufwand	1.026	1.043	1.050
Abschreibungen	1.470	555	40
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Deponiefolgekosten	786	13.367	711
Zuführung Rückstellung Kostenüberdeckung	123	11	499
restliche betriebliche Aufwendungen	430	524	556
Summe sonstige betriebl. Aufwendungen	1.339	13.902	1.766
Beteiligungserträge	0		835
Zinsen u. ähnliche Erträge (Darl.an AWG)	99	89	32
übrige Zinserträge (Landkreis u. Festgeld)	2	15	17
Zinsertrag Abzinsung Deponiefolgekosten			
Rückstellung	0	0	100
sonstiger Zinsaufwand	48	39	11
Summe Zinssaldo	53	65	138
Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.699	1.220	1.234
Abzinsung Deponiefolgekosten	635	122	0
Gewinnverwendung f. Windelsack	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	132
Jahresgewinn	1.064	1.098	1.102
Handelsrechtlicher Gewinn vor Einbuchung der Kostenüberdeckung	1.187	1.109	1.601

Die GuV ist auf S. 33 ff des Jahresabschlusses in geringfügiger Abweichung der gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO und Formblatt 4 EigBVO vorgeschriebenen Form dargestellt.

Gründe, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplans zur Folge gehabt hätten, lagen nicht vor.

Der nach handelsrechtlichen Vorschriften vorläufig ausgewiesene Jahresgewinn beträgt 1.187.684,89 EUR (2014: 1.109.484,17 EUR). In dem Betrag ist ein nicht zahlungswirksamer Ertrag von rund 635 TEUR (2014: 122 TEUR) enthalten, der aus der Abzinsung der Deponierückstellung entstanden ist (vgl. S. 23 Jahresabschluss AWB 2015). Der vorläufig ausgewiesene handelsrechtliche Jahresgewinn ist um die gebührenrelevanten bzw. nicht gebührenrelevanten Punkte zu bereinigen (Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung), so dass schließlich ein Jahresgewinn in Höhe von 1.064.465,00 EUR verbleibt (2014: 1.098.462,10 EUR). Die Zahlen sind im Jahresabschluss, Anlage 5, im Einzelnen aufgeführt.

Für die Berechnung der Gebühren ist im Gegensatz zur Gewinnermittlung nicht die handelsrechtliche, sondern die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise nach den Vorschriften des KAG maßgebend. Ein positives betriebswirtschaftliches Ergebnis (Gewinn) ist den Gebührenzahlern innerhalb von 5 Jahren wieder gutzuschreiben und vorerst der Rückstellung für Kostenüberdeckung zuzuführen.

6. Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist für den Eigenbetrieb ein Lagebericht entsprechend § 11 EigBVO i.V.m. § 289 HGB aufzustellen. Im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner sind im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit Ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Im Lagebericht des Eigenbetriebs ist auch einzugehen auf:

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der im Bau befindlichen Anlagen und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen (Anfangsstand, Zugänge und Entnahmen),
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahrs im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. die Ertragslage der einzelnen Betriebszweige,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erstellt jährlich einen Lagebericht und fügt diesen dem Jahresabschluss bei. Der Lagebericht vermittelt zusammen mit dem Anhang und dem Jahresabschluss einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebs.

Einen Vergleich des Wirtschaftsplans zu den Istwerten enthält der Jahresabschluss (2015) des AWB auf Seite 6 ff.

Wesentliche Risiken sind in Anlage 4/3 und 4/4 (Jahresabschluss 2015) dargestellt. Risiken liegen unter anderem im Bereich der Mitgliedschaft beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) und den daraus zu erwartenden, nicht über die Erträge gedeckten Aufwendungen, die nach der Verbandssatzung von den Mitgliedern gemäß ihren Anteilen auszugleichen sind.

7. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Es kann bestätigt werden, dass

- a) bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Wirtschaftsplan im Wesentlichen eingehalten wurde und
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

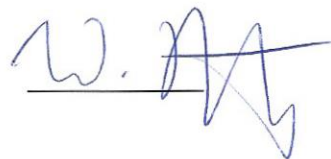
Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht dargelegt. Die Abteilung Kommunalaufsicht und Revision empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft in der vorliegenden Form festzustellen, die Betriebsleitung nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu entlasten und über die Gewinnverwendung zu beschließen.

Calw, den 10.06.2016

Roller

Rühle

Gez.



8. Verwendete Abkürzungen

AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb	HEN	HolzEnergie Nordschwarzwald GmbH
AWG	AWG-Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH		
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts -Bilanzmodernisierungsgesetz	HGB	Handelsgesetzbuch
DSD	Duale Systeme Deutschland GmbH	KAG	Kommunalabgabengesetz
EigBG	Eigenbetriebsgesetz	KT	Kreistag
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung	KTB	Kreistagsbeschluss
GemO	Gemeindeordnung	LKrO	Landkreisordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung	RBB	Restmüllheizkraftwerk Böblingen
GemKVO	Gemeinekassenverordnung	UA	Umweltausschuss
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung	USN	Umwelt-Service Nord- schwarzwald GmbH